



## **Jahresvorschau 2018 der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG**

auf der Grundlage des  
**Legislativ- und Arbeitsprogramms der  
Europäischen Kommission für 2018 und**

**des bulgarischen Arbeitsprogramms für das  
1. Halbjahr 2018 sowie**

**des Achtzehnmonatsprogramms des  
estnischen, bulgarischen und österreichischen  
Ratsvorsitzes**

## Einleitung

Die vorliegende Vorschau basiert auf dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2018 (COM(2017) 650 final) vom 24. Oktober 2017, den konkreten Planungen der bulgarischen Ratspräsidentschaft, sowie dem Achtzehnmonatsprogramm des Rates für den Zeitraum von Juli 2017 bis Dezember 2018 (Dokument 9934/17 vom 2. Juni 2017).

Im Bericht werden jene Initiativen vorgestellt, die, soweit derzeit bekannt, für das Berichtsjahr 2018 im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz relevant sind.

## A – Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

### 1. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) 2018

Mit dem neuen Arbeitsprogramm sollen die 10 Prioritäten der Juncker Kommission vervollständigt und umgesetzt werden.

### Relevante Initiativen der EK im Kompetenzbereich des Ressorts

#### a) Initiativen der EK, bei denen die innerstaatliche federführende Zuständigkeit im BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, liegt

##### Neue Initiativen:

- Vorschlag zur **Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde** (Q2/2018)
- Initiative zum **Zugang zu sozialer Sicherung für Selbständige in atypischen Arbeitsverhältnissen** (Q2/2018)
- Initiative für eine europäische Sozialversicherungsnummer (Q2/2018)
- Vorschlag für eine **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union** (wurde von der Kommission am 21.12.2017 vorgelegt)

##### Vorrangige anhängige Vorschläge:

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über **die Entsendung von Arbeitnehmern** im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen
- Vorschlag für eine Richtlinie über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

- Vorschlag für eine **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates
- Vorschlag für eine **Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene** oder Mutagene bei der Arbeit / 2. Tranche
- Vorschlag für eine **Richtlinie über eine Frauenquote in Aufsichtsräten** börsennotierter Unternehmen
- Vorschlag für eine **Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (RL Antidiskriminierung)

## **b) Initiativen der EK, bei denen das BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mitbetroffen ist**

### Neue Initiativen:

- **Mehrjähriger Finanzrahmen (mit Blick auf das Jahr 2025 einzuleitende Initiative):** legislative Vorschläge für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 gefolgt von Vorschlägen für die nächste Generation von Programmen und die neuen Eigenmittel (Betroffenheit: Europäischer Sozialfonds, Europäischer Globalisierungsfonds, Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation, EU Programm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft, Verbraucherprogramm)
- **Eine nachhaltige Zukunft Europas:** Diskussionspapier „Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030, aufbauend auf den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung sowie dem Übereinkommen von Paris über den Klimawandel“; Betroffenheit bei der Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele („UN Sustainable Development Goals- SDGs“)
- **Vollendung des digitalen Binnenmarkts:** Vorschlag für faire Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen, Initiative zu den Herausforderungen für Online-Plattformen in Bezug auf die Verbreitung von Falschmeldungen und Überarbeitung der Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht im Bereich der elektronischen Kommunikation
- **Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion:** Vorschläge zur Umgestaltung des europäischen Stabilitätsmechanismus in einen dem EU-Recht unterliegenden europäischen Währungsfonds, Schaffung einer eigenen Euroraum-Haushaltlinie im Rahmen des EU-Haushalts mit u.a. den Funktionen: Strukturreform-Hilfe, Stabilisierungsfunktion und Konvergenz-Instrument, mit dem Mitgliedstaaten, die nicht dem Euroraum angehören, Hilfen für den Weg zum Beitritt erhalten können
- **Umsetzung der Strategie „Handel für alle“:** Abschluss von Abkommen mit Japan, Singapur und Vietnam, Fortsetzung der Verhandlungen mit Mexiko und Mercosur - sowie mit Australien und Neuseeland, sobald der Rat die entsprechenden von der Kommission empfohlenen Mandate gebilligt hat

### REFIT-Initiativen:

- **Neue Rahmenbedingungen für die Verbraucher („New Deal for Consumers“):** Gezielte Überarbeitung ausgewählter EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz auf der Grundlage der Eignungsprüfung (voraussichtlich: Richtlinie Unterlassungsklagen, Richtlinie Unlautere Geschäftspraktiken, Richtlinie über Verbraucherrechte, Richtlinie Preisangaben) ergänzt durch Vorschriften zur Stärkung der Verfahrensregeln zur kollektiven und individuellen Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrecht (Q1/2018)
- **Kapitalmarktunion: Vorschlag für ein europaweites privates Altersvorsorgeprodukt („Pan European Pension Product“, PEPP):** Zur Förderung der privaten Altersvorsorge in der EU sollen bestimmte Finanzunternehmen spezielle Pensionsprodukte vertreiben dürfen. Verträge können bei Wohnortwechsel in andere Mitgliedstaaten „mitgenommen“ werden. Die Emittenten unterliegen Veranlagungsbeschränkungen zur Risikominimierung.

### Vorrangige anhängige Vorschläge:

#### **Bereich digitaler Binnenmarkt**

- Vorschlag für eine Verordnung über die **Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors** zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
- Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte**
- Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels**
- Vorschlag für eine Richtlinie über den **Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation** (Neufassung)
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten
- Vorschlag für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den **Schutz personenbezogener Daten** in der elektronischen Kommunikation

#### **Bereich Energie**

- Paket „Saubere Energie für alle Europäer“: v. a. Vorschlag für eine Richtlinie und eine Verordnung über **gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)

## Bereich Transport

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung **spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor**
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich **der Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten**, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftfahrtsektor (Zulassung zum Beruf von Kraftverkehrsunternehmen, **Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs sowie Kabotagetätigkeiten**)
- Vorschlag für eine Verordnung über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Neufassung)

## Bereich Binnenmarkt

- **Warenpaket II: VO zur Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften für Produkte**  
VO über die gegenseitige Anerkennung von Waren
- Vorschlag für eine Richtlinie über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**
- Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer **Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte** und entsprechender Verwaltungserleichterungen

## Bereich Jugend

- Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des **Europäischen Solidaritätskorps**

## Bereich Justiz/Inneres

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) – „**Aufnahme-Richtlinie neu**“
- Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz – „**Anerkennungs- bzw. Status-Verordnung**“
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung (**Blue Card-Richtlinie**)

## 2. Ausblick auf den bulgarischen Ratsvorsitz

Die bulgarische Präsidentschaft steht unter dem Motto „Einigkeit macht stark“ und hat sich vier Schwerpunkte gesetzt:

- Die Zukunft Europas und junge Menschen – Wirtschaftswachstum und sozialer Zusammenhalt
- Europäische Perspektive und Konnektivität des westlichen Balkans
- Sicherheit und Stabilität in einem starken und geeinten Europa
- Digitale Wirtschaft und erforderliche Kompetenzen für die Zukunft

Neben der Fortführung der Arbeiten zu den laufenden Dossiers werden im Programm des bulgarischen Ratsvorsitzes im Zuständigkeitsbereich des **Rates Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz** folgende Schwerpunkte bzw. Initiativen genannt:

- Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Sozialwirtschaft und des sozialen Unternehmertums
- Gleichstellung der Geschlechter und die Rolle der "Frauen in der digitalen Welt"
- Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Berufsausbildungen
- Debatte über die Zukunft des europäischen Sozialfonds und die Programme zur Förderung eines sozialen Europas
- Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte
- Verabschiedung von Schlussfolgerungen zur Zukunft der Arbeit

### Europäisches Semester

Mit der Vorlage des Herbstpakets am 22.11.2017 durch die Europäische Kommission wurde das Europäische Semester für 2018 eingeleitet. Der bulgarische Vorsitz strebt eine reibungslose Durchführung des Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung 2018 an. Im Jänner 2018 wurden bereits Schlussfolgerungen vom Rat Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN-RAT) zum Jahreswachstumsbericht und zum Warnmechanismus-Bericht sowie die Empfehlung für die Eurozone verabschiedet. Der Vorsitz wird eine thematische Debatte am ECOFIN-RAT im März organisieren, deren Schwerpunkt auf der Umsetzung der Empfehlungen für 2017 liegen wird. Dieser Prozess endet Mitte 2018, wenn der Rat und der Europäische Rat das Paket der länderspezifischen Empfehlungen für den Zeitraum 2018-2019 billigen. Während des bulgarischen Vorsitzes werden die vorzunehmenden Änderungen der beschäftigungspolitischen Leitlinien behandelt.

Die Fortsetzung der **Verhandlungen über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen** wird als zentrale Priorität angeführt (Betroffenheit: Europäischer Sozialfonds, Europäischer Globalisierungsfonds, Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, EU-Programm für Beschäftigung und soziale Innovation, EU Programm Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft, Verbraucherprogramm).

### **a) Geplante Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

#### **Paket zur sozialen Gerechtigkeit (angekündigt für 7. März 2018):**

- Vorschlag zur Einrichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
- Initiative zum Zugang zu sozialer Sicherung für Selbständige in atypischen Arbeitsverhältnissen
- Initiative für eine europäische Sozialversicherungsnummer

### **b) Laufende Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

- Vorschlag für eine **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen** in der Europäischen Union  
*Derzeitiger Stand: Verhandlungen im Rat, allgemeine Ausrichtung für den Rat der Beschäftigungs- und SozialministerInnen (BESO-Rat) im Juni geplant*
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über **die Entsendung von Arbeitnehmern** im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen  
*Derzeitiger Stand: Weiterführung der Trilogverhandlungen mit dem Europäischen Parlament (EP) mit dem Ziel des Abschlusses des Dossiers*
- Vorschlag für eine Richtlinie über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen**  
*Derzeitiger Stand: Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP mit dem Ziel des Abschlusses des Dossiers*
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004  
*Derzeitiger Stand: Weiterführung der Verhandlungen im Rat mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am Juni BESO-Rat*
- Vorschlag für eine **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben** für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates  
*Derzeitiger Stand: Weiterführung der Verhandlungen im Rat mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am BESO-Rat im März*

- Vorschlag für eine **Richtlinie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene** oder Mutagene bei der Arbeit / 2. Tranche  
*Derzeitiger Stand: Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP, allgemeine Ausrichtung für den BESO-Rat im Juni geplant; die 3. Tranche soll seitens der EK im Februar vorgelegt werden*
- Vorschlag für **Verordnungen zu den EU-Agenturen (EU-OSHA, Eurofound)**  
*Derzeitiger Stand: Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP*
- Vorschlag für eine **Richtlinie über eine Frauenquote in Aufsichtsräten** börsennotierter Unternehmen  
*Derzeitiger Stand: Die Richtlinie ist weiterhin blockiert; voraussichtlich keine Weiterarbeit am Dossier*
- Vorschlag für eine **Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (RL Antidiskriminierung)  
*Derzeitiger Stand: Eine Weiterarbeit unter bulgarischer Präsidentschaft ist zwar geplant, wobei keine Änderungen betreffend die Positionen einzelner Mitgliedstaaten erwartet werden; die Richtlinie ist daher weiter blockiert*

### c) Legislativvorhaben, bei denen das Sozialministerium mitbetroffen ist

#### Bereich digitaler Binnenmarkt

- Vorschlag für eine Verordnung über die **Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors** zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Federführung: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, BMDW)  
*Derzeitiger Stand: Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP*
- Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte** (Federführung: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, BMVRDJ)  
*Derzeitiger Stand: Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP*
- Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte **vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels** (Federführung: BMVRDJ)  
*Derzeitiger Stand: Verhandlungen im Rat*
- Vorschlag für eine Richtlinie über den **Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation** (Neufassung) (Federführung: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, BMVIT)  
*Derzeitiger Stand: Trilogverhandlungen mit dem EP*
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Bereitstellung audiovisueller Mediendienste** im Hinblick auf sich verändernde



Marktgegebenheiten (Federführung: BKA)

*Derzeitiger Stand: Trilogverhandlungen mit dem EP*

- Vorschlag für eine Verordnung über die **Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten** in der elektronischen Kommunikation (Federführung: BMVIT)

*Derzeitiger Stand: Weiterführung der Verhandlungen im Rat mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am TTE-Rat im Juni*

### **Bereich Energie (Federführung: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, BMNT)**

- Paket „Saubere Energie für alle Europäer“: v. a. Vorschlag für eine Richtlinie und eine Verordnung über **gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt** (Neufassung)

*Derzeitiger Stand: Beginn der Trilogverhandlungen mit dem EP*

### **Bereich Transport (Federführung: BMVIT)**

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung **spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor** (Federführung: BMVIT)

*Derzeitiger Stand: Weiterführung der Verhandlungen im Rat mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am Rat "Verkehr, Telekommunikation und Energie" (TTE-Rat) im Juni*

- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der **Mindestanforderungen in Bezug auf die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten**

*Derzeitiger Stand: Weiterführung der Verhandlungen im Rat mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am TTE-Rat im Juni*

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftfahrtsektor (Zulassung zum Beruf von Kraftverkehrsunternehmen, **Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs sowie Kobotagetätigkeiten**)

*Derzeitiger Stand: Weiterführung der Verhandlungen im Rat mit dem Ziel einer allgemeinen Ausrichtung am TTE-Rat im Juni*

- Vorschlag für eine Verordnung über die **Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr** (Neufassung)

*Derzeitiger Stand: Verhandlungen im Rat; der TTE-Rat im Juni plant einen Fortschrittsbericht*

### Bereich Binnenmarkt

- **„Neue Rahmenbedingungen für Verbraucher“** (gezielte Überarbeitung ausgewählter EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz) – geplant für Q1/2018
- **Warenpaket II:** VO zur Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften für Produkte  
VO über die gegenseitige Anerkennung von Waren  
(Federführung: BMDW)  
*Derzeitiger Stand: Beginn der Verhandlungen*
- Vorschlag für eine Richtlinie über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen** (Federführung : BMDW)  
*Derzeitiger Stand: Trilogverhandlungen mit dem EP*
- Vorschlag für eine Verordnung zur **Einführung einer Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte** und entsprechender Verwaltungserleichterungen (Federführung: BMDW)  
*Derzeitiger Stand: Verhandlungen im Rat*

### Bereich Jugend

- Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des **Europäischen Solidaritätskorps** (Federführung: BKA, Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend)  
*Derzeitiger Stand: Beginn Trilogverhandlungen mit dem EP*

### Bereich Justiz/Inneres (Federführung Bundesministerium für Inneres, BMI)

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) – **„Aufnahme-Richtlinie neu“**  
*Derzeitiger Stand: Trilogverhandlungen mit dem EP*
- Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz – **„Anerkennungs- bzw. Status-Verordnung“**  
*Derzeitiger Stand: Trilogverhandlungen mit dem EP*
- Vorschlag für eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassende Qualifikationen voraussetzenden Beschäftigung (**Blue Card-Richtlinie**)  
*Derzeitiger Stand: Trilogverhandlungen mit dem EP*

## B – Bereich Gesundheit

### 1. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission (EK) 2018

Mit dem neuen Arbeitsprogramm sollen die zehn Prioritäten der Juncker-Kommission vervollständigt und umgesetzt werden.

#### Relevante Initiativen der EK im Kompetenzbereich des Ressorts

##### a) Initiativen der EK, bei denen die innerstaatliche federführende Zuständigkeit im BMASGK, Bereich Gesundheit, liegt

###### Neue Initiativen:

- Überarbeitung der **Trinkwasser-Richtlinie** (Q1/2018)
- Verordnung über die **Bewertung von Gesundheitstechnologien** (Q1/2018)
- **Aktionsplan für nationale Impfstrategien** (Q1/2018)

##### b) Initiativen der EK, bei denen das BMASGK, Bereich Gesundheit, mitbetroffen ist

###### Neue Initiativen:

- **Mehrjähriger Finanzrahmen (mit Blick auf das Jahr 2025 einzuleitende Initiative):**  
legislative Vorschläge für den mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2020 gefolgt von Vorschlägen für die nächste Generation von Programmen und die neuen Eigenmittel

###### Vorrangige anhängige Vorschläge:

###### **Bereich Binnenmarkt:**

- **Warenpaket II:** VO zur Durchsetzung von Harmonisierungsvorschriften für Produkte  
VO über die gegenseitige Anerkennung von Waren
- Vorschlag für eine Richtlinie über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**

### 2. Ausblick auf den bulgarischen Ratsvorsitz

Neben der Fortführung der Arbeiten zu den laufenden Dossiers werden im Programm des bulgarischen Ratsvorsitzes im Bereich **Öffentliche Gesundheit/Medizinprodukte** folgende Schwerpunkte bzw. Initiativen genannt:

- Die Förderung einer gesunden Ernährung bei Kindern. Weiters soll eine aktive Lebensführung gefördert werden. Die gesunde Ernährung von Kindern gilt als einer

der Grundsteine und Voraussetzungen für eine gesunde und aktive Bevölkerung Europas und ist daher von herausragender Bedeutung. Aus diesem Grund ist während der bulgarischen Präsidentschaft die Erarbeitung einer **Schlussfolgerung zur gesunden Ernährung von Kindern** vorgesehen.

- Die **Sicherstellung des Zugangs zu effektiven Medikamenten zu leistbaren Preisen** für alle EU-Bürger. Es wird eine Debatte zu diesem Thema angestrebt, um Lösungen für Probleme in Zusammenhang mit der Versorgungsknappheit bei medizinischen Produkten aus ökonomischen Gründen zu erarbeiten.
- Während der bulgarischen Präsidentschaft sollen die Verhandlungen zu dem Vorschlag zur **Anpassung der Verordnung zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren zur Genehmigung und Überwachung von Medizinprodukten für menschlichen und tierischen Gebrauch und die Einrichtung einer Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) (VO 726/2004)** abgeschlossen werden.
- Zudem soll während der bulgarischen Präsidentschaft eine „**Empfehlung des Rates zu Impfungen**“ sowie ein Vorschlag über die „**Bewertung von Gesundheitstechnologien**“ vorgestellt werden.

### **Europäisches Semester**

Mit der Vorlage des Herbstpakets am 22.11.2017 wurde durch die Europäische Kommission das **Europäische Semester** eingeleitet. Der bulgarische Vorsitz strebt eine reibungslose Durchführung des Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung 2018 an. Der Vorsitz wird Schlussfolgerungen zum Jahreswachstumsbericht und zum Warnmechanismus-Bericht sowie die Empfehlung für die Eurozone verabschieden. Der Vorsitz wird eine thematische Debatte der ECOFIN-Minister im März organisieren, deren Schwerpunkt auf der Umsetzung der Empfehlungen für 2017 liegen wird. Für Österreich wurden 2017 u.a. auch Empfehlungen für den Gesundheitsbereich formuliert. Der Prozess des Europäischen Semesters endet Mitte 2018, wenn der Rat und der Europäische Rat das Paket der länderspezifischen Empfehlungen für den Zeitraum 2018-2019 billigen.

Die Fortsetzung der Verhandlungen über den **neuen mehrjährigen Finanzrahmen** wird ebenfalls als Priorität des Vorsitzes angeführt. Direkte Betroffenheit für den Gesundheitsbereich besteht beim zukünftigen Nachfolgeprogramm des derzeit geltenden 3. EU-Aktionsprogrammes im Bereich der Gesundheit. Indirekte Betroffenheit für den Gesundheitsbereich besteht im Bereich des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF), dem Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI), dem Structural Reform Support Programme (SRSP) sowie dem Nachfolgeprogramm zu Horizon 2020.

Im **Bereich Landwirtschaft/Veterinärwesen/Lebensmittel** wird der bulgarische Ratsvorsitz

- die Arbeit der estnischen Präsidentschaft hinsichtlich des Vorschlags für eine **Verordnung zu Spirituosen** fortsetzen und in weiterer Folge Trilogverhandlungen mit dem EP anstreben,
- einen weiteren Schwerpunkt auf die **Tiergesundheit und das Tierwohl bei Viehtransporten** legen. In diesem Zusammenhang sollen Diskussionen zu einer harmonisierten Umsetzung der gegenwärtigen Rechtslage stattfinden.
- die Bemühungen des estnischen Vorsitzes hinsichtlich eines Vorschlages für eine **Verordnung betreffend Tierarzneiprodukte und Tierarzneifuttermittel** weiterführen, wobei besonders in den Beratungen des Rates und in Verhandlungen zwischen den Institutionen Fortschritte erzielt werden sollen.

#### a) Geplante Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Gesundheit

- **Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien:** Der Vorschlag wird voraussichtlich im ersten Quartal 2018 vorgelegt.
- **Überarbeitung der Trinkwasser-Richtlinie:** Der Vorschlag wird voraussichtlich im ersten Quartal 2018 vorgelegt.
- **Aktionsplan für nationale Impfstrategien:** Unter dem Ziel „Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis“ wird die Vorlage eines gemeinsamen Aktionsplans für nationale Impfstrategien voraussichtlich im März 2018 erfolgen.
- **Allgemeines Lebensmittelrecht:** Der Vorschlag wird voraussichtlich im Mai 2018 vorgelegt.
- **Transfettsäuren:** Aufgrund von Fristverschiebungen bleibt abzuwarten, ob ein Vorschlag der EK in diesem Jahr vorgelegt wird.

#### b) Laufende Legislativvorhaben in Federführung des BMASGK, Bereich Gesundheit

- **Neufassung der Vorschriften über Tierarzneimittel:** Mandat für Aufnahme von Trilogverhandlungen am 20.12.2017 erteilt. Die bulgarische Präsidentschaft strebt an, die Verhandlungen während ihrer Präsidentschaft soweit wie möglich voranzutreiben.
- **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur:** Mandat für Aufnahme von Trilogverhandlungen am 20.12.2017 erteilt. Die bulgarische Präsidentschaft strebt einen Abschluss der Verhandlungen während ihrer Präsidentschaft an.
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die**

**Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen:** In einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder gemäß Art. 23 d B-VG wird der Kommissionsvorschlag abgelehnt. Das österreichische Parlament (Bundesrat) hat eine Mitteilung gemäß Art. 23 f Abs. 4 B-VG verabschiedet, in welchem der Vorschlag abgelehnt wird. Der Rat Landwirtschaft und Fischerei hat am 13. Juli 2015 anhand von Fragen eine Aussprache zu diesem Thema geführt – die Mehrheit der Mitgliedstaaten – wie auch Österreich – lehnt die vorliegende Gesetzesinitiative ab.

- **Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden** sowie die
- **Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren:** Auf RatsEbene wurde die Stellungnahme des EP bis dato zwei Mal behandelt. Eine inhaltliche Ausrichtung erfolgte noch nicht. Gegenwärtig ist nicht geplant, die Diskussion über eine der beiden Richtlinien wieder zu eröffnen.

### **c) Legislativvorhaben, bei denen des BMASGK, Bereich Gesundheit mitbetroffen ist**

#### **Bereich Landwirtschaft**

- **Vorschlag für eine Verordnung über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den Schutz geographischer Angaben von Spirituosen:** Unter bulgarischem Vorsitz werden die Beratungen in zumindest zwei weiteren Ratsarbeitsgruppen weitergeführt; der Beginn der Trilogie ist geplant. Ein Abschluss unter bulgarischem Vorsitz erscheint unwahrscheinlich, die Fortführung der Trilogie unter österreichischem Vorsitz wird erwartet.

## **C – Veranstaltungen im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

### **Ratstagungen unter bulgarischem und österreichischem Vorsitz**

#### **Tagungen des Europäischen Rates**

22./23. März 2018  
 28./29. Juni 2018  
 20. September 2018 (informell in Wien)  
 18./19. Oktober 2018  
 13./14. Dezember 2018

#### **Beschäftigung, Soziales, Gesundheit**

15. März 2018	BESO-Rat in Brüssel
17./18. April 2018	Informelles BESO-MinisterInnentreffen in Sofia
22./23. April 2018	Informelles GesundheitsministerInnentreffen in Sofia
21./22. Juni 2018	BESOGÉKO-Rat in Luxemburg
19./20. Juli 2018	Informelles BESO-MinisterInnentreffen in Wien
10./11. September 2018	Informelles GesundheitsministerInnentreffen in Wien
11. Oktober 2018	BESO-Rat
6./7. Dezember 2018	BESOGÉKO-Rat in Brüssel

#### **Konsumentenschutz**

12./13. März 2018	Rat Wettbewerbsfähigkeit
28./29. Mai 2018	Rat Wettbewerbsfähigkeit
27./28. September 2018	Rat Wettbewerbsfähigkeit
29./30. November 2018	Rat Wettbewerbsfähigkeit

#### **Landwirtschaft**

29. Jänner 2018	Rat Landwirtschaft in Brüssel
19. Februar 2018	Rat Landwirtschaft in Brüssel
19. März 2018	Rat Landwirtschaft Brüssel
16./17. April 2018	Rat Landwirtschaft in Luxemburg
14. Mai 2018 (tbc)	Rat Landwirtschaft in Brüssel
3.-5. Juni 2018	Informelles LandwirtschaftsministerInnen Treffen in Sofia
18./19. Juni 2018	Rat Landwirtschaft in Luxemburg
16. Juli 2018	Rat Landwirtschaft in Brüssel
10. September 2018 (tbc)	Rat Landwirtschaft Brüssel
23.-25. Sep. 2018 (tbc)	Informelles LandwirtschaftsministerInnen Treffen in Tirol
15./16. Oktober 2018	Rat Landwirtschaft Luxemburg
19./20. November 2018	Rat Landwirtschaft in Brüssel

17./18. Dezember 2018 Rat Landwirtschaft Brüssel

### **Informelle Treffen**

20./21. März 2018 Informelles Treffen SPC in Sofia  
22./23. März 2018 Informelles Treffen EMCO in Sofia  
17./18. September 2018 Informelles Treffen SPC in Wien  
20./21. September 2018 Informelles Treffen EMCO in Wien

### **Hochrangige Konferenzen unter bulgarischer Präsidentschaft**

6. Februar 2018 zum Thema „Gesunde Ernährung für Kinder“  
15./16. Februar 2018 zum Thema „Die Zukunft des ESF“  
6. März 2018 zum Thema „Zugang zu wirksamen medizinischen Produkten“  
21./22. März 2018 zum Thema „Die Zukunft der Arbeit“  
16./17. April 2018 zum Thema „Sozialwirtschaft und Soziales Unternehmertum“  
29./30. April 2018 zum Thema „Verbraucherrecht“  
27. Juni 2018 zum Thema „Europäische Säule sozialer Rechte“



## **Beilage A – Dossiers zu laufenden Legislativvorhaben im Bereich Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

### **Hintergrund/Inhalt**

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 koordinieren die Sozialschutzsysteme der Mitgliedstaaten, um günstige Rahmenbedingungen für die Ausübung der vom AEUV eingeräumten Freizügigkeitsrechte zu gewährleisten. Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist der sozialversicherungsrechtliche Teil des sog. „Mobilitätspakets“. Der bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 im Vergleich zu den Vorgängerregelungen eingeleitete Modernisierungsprozess soll u.a. in den Bereichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Familienleistungen fortgesetzt werden.

Der Entwurf der Kommission beinhaltet 4 Bereiche, in denen grundsätzliche Änderungen erfolgen sollen:

- Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- Pflegeleistungen
- Anspruch von wirtschaftlich nicht aktiven Unionsbürgern auf bestimmte Sozialleistungen
- Familienleistungen

Zusätzlich enthält der Entwurf noch etliche andere Vorschläge, die vor allem auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aber auch auf Klarstellungen in Bezug auf in der Praxis aufgetretene Probleme abzielen. Insbesondere ist auf ergänzende Regelungen im Bereich der anzuwendenden Rechtsvorschriften (welcher Staat ist für die Versicherung zuständig?) hinzuweisen.

### **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag beruht auf Artikel 48 AEUV; ordentliches Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV.

### **Europäisches Parlament**

Die Arbeiten wurden bereits begonnen. Als Berichterstatter wurde Guillaume BALAS (Frankreich, Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament) ernannt. Der Bericht soll in der ersten Jahreshälfte 2018 vorgelegt werden.

### **Österreichische Position**

Österreich unterstützt den Vorschlag, da er zu einer Modernisierung der VO 883/2004 beiträgt und auch etliche Klarstellungen bringen wird. Den bisher erzielten Ergebnissen hat auch Österreich zugestimmt.

Die folgenden offenen Punkte aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung (die bisher noch nicht im Detail behandelt wurden) sind für Österreich besonders wichtig:

- Im Moment begründet schon ein Versicherungstag im letzten Beschäftigungsstaat die Zuständigkeit dieses Staates zur Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und gegebenenfalls zur Erbringung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die Europäische Kommission schlägt vor, diese Wartezeit auf 3 Monate zu verlängern. Österreich unterstützt vorläufig diesen Vorschlag; allerdings sind noch einige offene Fragen zu klären.
- Die Kommission schlägt weiters vor, dass für Grenzgänger nicht mehr der Wohnstaat, sondern der letzte Beschäftigungsstaat zuständig sein soll, sofern dort mindestens 12 Versicherungsmonate erworben wurden. Österreich lehnt diesen Vorschlag ab, insbesondere weil die durchschnittlichen Gehälter in den osteuropäischen Nachbarstaaten oftmals niedriger sind als die Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung.
- Der verpflichtende Export von Arbeitslosengeld soll von 3 auf 6 Monate verlängert werden. Österreich sieht auch diesen Vorschlag kritisch.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Europäische Kommission hat ihren Vorschlag am 13. Dezember 2016 veröffentlicht. Die Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten haben unter maltesischer Präsidentschaft begonnen und befassten sich mit den Kapiteln „Gleichbehandlung nicht erwerbstätiger UnionsbürgerInnen“ und „anwendbare Rechtsvorschriften“. Die Arbeiten an diesen beiden Kapiteln fanden unter estnischer Präsidentschaft beim Rat am 23. Oktober 2017 im Rahmen einer teilweisen allgemeinen Ausrichtung ihren vorläufigen Abschluss.

Unter estnischer Präsidentschaft wurden auch die Kapitel „Pflegeleistungen“ und „Familienleistungen“ verhandelt und in der Sitzung des Rates am 7. Dezember 2017 wurde eine teilweise allgemeine Ausrichtung erzielt.

Unter bulgarischer Präsidentschaft sollen die Kapitel „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ und „Sonstige Änderungen (Beitreibung zu Unrecht erbrachter Leistungen bzw. von Beitragsschulden, Datenschutz, Zusammenarbeit)“ verhandelt und damit eine allgemeine Ausrichtung über den gesamten Vorschlag erzielt werden.

Falls dies gelingt, kann unter österreichischer Präsidentschaft der Trilog mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission beginnen.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen**

**Hintergrund**

Die EK legte im März 2016 den Vorschlag zur Revision der Entsende-RL vor, dessen Ziel es ist, einen fairen Wettbewerb für Dienstleistungsanbieter und gleichzeitig den Schutz der ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten. Die Entsende-RL stammt aus 1996 und stellt angesichts der großen Lohnunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr sicher, dass die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit unter Voraussetzungen erfolgt, die gleiche Ausgangsbedingungen für Unternehmen und die Wahrung der ArbeitnehmerInnenrechte gewährleistet. Der Richtlinienvorschlag ist ein wichtiges Instrument, um unfairen Wettbewerb zu verhindern.

Beim EPSCO-Rat am 23.10.2017 wurde eine allgemeine Ausrichtung erzielt.

**Rechtsgrundlage**

Artikel 53 Absatz 1 und 62 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

**Inhalt des EK Vorschlags**

1. Verwirklichung des Grundsatzes gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsplatz, indem entsandte ArbeitnehmerInnen Anspruch auf das gleiche Entgelt wie vergleichbare innerstaatliche ArbeitnehmerInnen haben anstelle von Mindestlohnsätzen
2. Zwingende Anwendung der in Kollektivverträgen festgelegten Arbeitsbedingungen in allen Sektoren, derzeit nur im Bausektor
3. Gleichbehandlung von entsendeten LeiharbeiterInnen mit innerstaatlichen LeiharbeiterInnen
4. Anwendung aller im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Arbeitsbedingungen nach 24 Monaten Entsendedauer

**Inhalt der allgemeinen Ausrichtung**

1. 2. und 3. wie EK-Vorschlag
4. Anwendung aller im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Arbeitsbedingungen nach 12 Monaten Entsendedauer, ausgenommen Regelungen zum Abschluss oder zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sowie zusätzliche betriebliche Altersversorgungssysteme. Möglichkeit der Verlängerung auf 18 Monate
5. Befassung der Europäischen Plattform zur Bekämpfung von nichtgemeldeter Erwerbstätigkeit bei Missbrauch und Betrug im Zusammenhang mit Entsendungen

6. Umsetzungsfristen: 3 Jahre nach Inkrafttreten Veröffentlichung der Umsetzungsmaßnahmen, 4 Jahre nach Inkrafttreten ihre Anwendung
7. Für den Straßenverkehrssektor bleiben die RL 96/71/EG und 2014/67/EU bis zum Inkrafttreten von spezifischen Regelungen aufrecht

#### **Europäisches Parlament**

Das EP hat am 26.10.2017 sein Verhandlungsmandat für die Trilogverhandlungen verabschiedet.

##### Wesentlicher Inhalt:

- Ergänzung der Rechtsgrundlage um Sozialkapitel – Art. 153
- Langzeitentsendung 24 Monate mit Möglichkeit der Verlängerung
- optionale Vorschrift zur Unterauftragsvergabe, wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag enthalten
- auch Kollektivverträge, die nicht allgemeinverbindlich erklärt wurden, sind anzuwenden
- Erwähnung des Straßentransports in adaptierten Erwägungsgrund 10 der auf Kommissionsvorschlag im Mobilitätspaket Bezug nimmt

#### **Österreichische Position**

Österreich hat für die am 23.10.2017 erzielte allgemeine Ausrichtung gestimmt.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Trilogverhandlungen werden mit dem Ziel des Abschlusses des Dossiers unter bulgarischer Präsidentschaft weitergeführt.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates**

**Hintergrund**

Die Europäische Kommission hat die Sozialpartner gemäß Artikel 154 AEUV zu den Herausforderungen im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben befragt. Die Sozialpartner konnten sich nicht darauf einigen, über diese Fragen in Verhandlungen einzutreten. Da es in diesem Bereich jedoch laut Ansicht der Europäischen Kommission Modernisierungsbedarf gibt, hat diese dazu im Jahr 2017 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt.

Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub sowie für flexible Arbeitsregelungen für berufstätige Eltern und ArbeitnehmerInnen mit Betreuungs- und Pflegepflichten festgelegt. Die Maßnahmen sollen zur Geschlechtergleichstellung im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen, zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus in der Union beitragen.

**Rechtsgrundlage**

Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b

**Inhalt des EK Vorschlags**

Gegenstand (Artikel 1)

Der Richtlinienvorschlag legt Rechte in Bezug auf Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Pflegeurlaub sowie in Bezug auf flexible Arbeitsregelungen für erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige fest.

Anwendungsbereich (Artikel 2)

Der Richtlinienvorschlag gilt für ArbeitnehmerInnen, die einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Begriffsbestimmungen (Artikel 3)

Definiert Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub, pflegende Angehörige, Pflegebedürftigkeit sowie flexible Arbeitsregelungen.

Vaterschaftsurlaub (Artikel 4)

Der Vater soll anlässlich der Geburt einen Anspruch auf mindestens 10 Arbeitstage Vaterschaftsurlaub haben. Dieser ist unabhängig vom Familienstatus zu gewähren.

Elternurlaub (Artikel 5)

ArbeitnehmerInnen haben individuellen Anspruch auf nicht-übertragbarem Elternurlaub von mindestens 4 Monaten bis mindestens zum 12. Geburtstag des Kindes. Die Mitgliedstaaten können das Recht auf Elternurlaub von einer bestimmten Beschäftigungs- oder Betriebszugehörigkeitsdauer abhängig machen – diese darf maximal 1 Jahr betragen.

Urlaub für pflegende Angehörige (Artikel 6)

ArbeitnehmerInnen sollen Anspruch auf mindestens 5 Tage Pflegeurlaub pro Jahr haben.

#### Freistellung aufgrund von höherer Gewalt (Artikel 7)

Recht auf Arbeitsfreistellung im Falle höherer Gewalt aus dringenden familiären Gründen bei Erkrankung oder Unfall; diese kann auf eine bestimmte Zeitspanne pro Jahr oder pro Fall oder beides beschränkt werden.

#### Angemessenes Einkommen (Artikel 8)

Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass ArbeitnehmerInnen, die die Rechte gemäß Art. 4, 5, 6 wahrnehmen, eine Bezahlung oder angemessene Vergütung, mindestens in Höhe des Krankengeldes, erhalten.

#### Flexible Arbeitsregelungen (Artikel 9)

ArbeitnehmerInnen mit Kindern bis mindestens zum 12. Lebensjahr sowie pflegende Angehörige haben ein Recht auf flexible Arbeitsregelungen für Betreuungs- und Pflegezwecke; vernünftige zeitliche Begrenzung ist möglich.

#### Beschäftigungsansprüche (Artikel 10)

Rechte, die ArbeitnehmerInnen zum Zeitpunkt des Antretens der jeweiligen Freistellung bereits erworben haben oder erworben hätten, bleiben bis zum Ende der Freistellung erhalten. ArbeitnehmerInnen haben das Recht, am Ende der Freistellung an ihren Arbeitsplatz oder gleichwertigen Arbeitsplätzen mit nicht schlechteren Arbeitsbedingungen zurückzukehren sowie von allen Verbesserungen zu profitieren, die in ihrer Abwesenheit eingetreten sind.

#### Nichtdiskriminierung (Artikel 11)

Verbot der Schlechterstellung.

#### Kündigungsschutz und Beweislast (Artikel 12)

Verbot der Kündigung und aller Vorbereitungen für eine Kündigung aufgrund der Beantragung oder der Inanspruchnahme eines Urlaubs lt. Artikel 4, 5 oder 6 oder wegen Beantragung von flexiblen Arbeitsregelungen lt. Artikel 9.

#### Schutz vor Benachteiligungen oder negativen Konsequenzen (Artikel 14)

ArbeitnehmerInnen, die ihre Rechte iSd Richtlinie durchsetzen wollen dürfen deshalb nicht benachteiligt werden.

#### Gleichbehandlungsstellen (Artikel 15)

Gleichbehandlungsstellen sollen für diese Richtlinie zuständig sein.

### **Europäisches Parlament**

Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens; das EP hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

### **Österreichische Position**

Die Ziele des Richtlinienvorschlages werden grundsätzlich begrüßt, da nun erstmals auch einheitliche Mindeststandards für ArbeitnehmerInnen im Pflegebereich geschaffen werden. Dennoch werden einzelne Bestimmungen der derzeitigen Fassung des Richtlinienvorschlages problematisch gesehen bzw. abgelehnt, da die relevanten österreichischen Regelungen bereits auf einem sehr hohen Niveau liegen und sich diese

Bestimmungen der Richtlinie nachteilig auf das bewährte österreichische System auswirken würden.

Problematisch sind vor allem die Länge des nicht-übertragbaren Elternurlaubes und die damit verbundene Einschränkung der Wahlfreiheit der Eltern, sowie die finanzielle Abgeltung während des Elternurlaubs und des Vaterschaftsurlaubs, die (für die 4 Monate) mindestens der Höhe des Krankengeldes entsprechen muss.

Der Richtlinienvorschlag würde in der derzeitigen Form zu budgetären Mehrbelastungen führen.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Verhandlungen zum Dossier wurden unter estnischem Vorsitz am 10. Juli 2017 begonnen. Unter bulgarischem Vorsitz wird der Richtlinienvorschlag derzeit weiterbehandelt.

## Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union

### Hintergrund

Gemäß Artikel 154 AEUV wurden die Sozialpartner von der Europäischen Kommission in zwei Phasen zu einer möglichen Überarbeitung der Nachweisrichtlinie angehört, doch konnten sie sich nicht einigen. Um den gegenwärtigen Rechtsrahmen auf Unionsebene zu modernisieren und anzupassen, hat die Europäische Kommission dazu einen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Es werden Mindestanforderungen für die Unterrichtung über die wesentlichen Aspekte des Beschäftigungsverhältnisses und für die Arbeitsbedingungen festgelegt, die für alle ArbeitnehmerInnen gelten und ihnen ein angemessenes Maß an Transparenz und Verlässlichkeit ihrer Arbeitsbedingungen garantieren sollen.

### Rechtsgrundlage

Artikel 153 Absatz 1 (b) und Absatz 2 (b) AEUV

### Inhalt des EK Vorschlags

#### Allgemeine Bestimmungen

Eine Ausnahme von Arbeitsverhältnissen von bis zu 8 Stunden im Bezugszeitraum von einem Monat ist möglich. Natürliche Personen, die zu einem Haushalt gehören, in dem Arbeit für diesen Haushalt erbracht wird, können von Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 14 (a) ausgenommen werden.

Arbeitnehmerbegriff wird definiert. Die Kriterien beruhen auf der Rechtsprechung des EuGH. Auch die Begriffe „Arbeitgeber/in“, „Beschäftigungsverhältnis“, „Arbeitszeitplan“ und „Referenzstunden und Referenztage“ werden bestimmt.

#### Unterrichtung über das Beschäftigungsverhältnis

Die Informationspflicht aus der Richtlinie 91/533/EWG wird um weitere Mindestanforderungen ergänzt. So sind u.a. gegebenenfalls Probezeit, Fortbildung, Sozialversicherungsträger anzugeben.

Spätestens am ersten Tag des Beschäftigungsverhältnisses sind die Informationen individuell bereitzustellen. Vorlagen für die schriftliche Erklärung und einschlägige Kollektivverträge sind in leicht zugänglicher Form bereitzustellen.

Änderungen gemäß Artikel 3 müssen schriftlich, spätestens am Tag ihres Wirksamwerdens mitgeteilt werden.

Die Bestimmungen werden an die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/71/EG (Entsendung) und 2014/67/EU (Durchsetzungsrichtlinie) angepasst (zusätzliche Informationen für ins Ausland entsandte ArbeitnehmerInnen).

#### Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen

Die Höchstdauer der Probezeit beträgt sechs Monate. Ausnahmen sind in gerechtfertigten



Fällen möglich.

Mehrfachbeschäftigung darf vom/von der Arbeitgeber/in nicht verboten werden; Unvereinbarkeitskriterien aus legitimen Gründen sind möglich.

ArbeitnehmerInnen mit veränderlichen Arbeitszeiten müssen im Vorhinein erfahren, wann ihre Arbeit vom/von der Arbeitgeber/in angefragt werden kann.

Ab sechsmonatiger Beschäftigung kann, sofern möglich, um Übergang zu einer Beschäftigungsform mit verlässlicheren und sichereren Arbeitsbedingungen ersucht werden.

Sofern der/die Arbeitgeber/in nach nationalen Vorschriften verpflichtet ist, ArbeitnehmerInnen eine Fortbildung anzubieten, haben ArbeitnehmerInnen Recht auf kostenfreie Fortbildung.

Abweichungsmöglichkeit für Sozialpartner: o.a. Regelungen können im Wege von Kollektivverträgen geändert werden, solange der Schutz der ArbeitnehmerInnen insgesamt gewahrt bleibt.

#### Horizontale Bestimmungen

Einzel- und Kollektivverträge, Betriebsordnungen oder sonstige Vereinbarungen sind mit den Bestimmungen der Richtlinie in Einklang zu bringen.

Sofern der/die Arbeitnehmer/in innerhalb der Frist nicht alle oder nur Teile der Dokumente erhalten hat, gilt eine günstigere Vermutung für den/die Arbeitnehmer/in, oder Möglichkeit einer Beschwerde an eine Behörde, die befugt ist, den Sachverhalt festzustellen.

Anspruch auf Rechtsbehelfe: Sicherstellung einer wirkungsvollen und angemessenen Entschädigung.

Schutz vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen: Verbot der Kündigung und aller Vorbereitungen für eine Kündigung aufgrund der in der Richtlinie festgeschriebenen Rechte, ArbeitnehmerInnen können vom/von der Arbeitgeber/in stichhaltige Gründe für die Kündigung verlangen.

Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

#### **Europäisches Parlament**

Hat noch keine Stellungnahme abgegeben.

#### **Österreichische Position**

Der Richtlinienvorschlag wird derzeit geprüft. Ein Umsetzungsbedarf in Österreich hängt vom Verhandlungsergebnis ab.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Am 09. Jänner 2018 hat die erste Ratsarbeitsgruppensitzung unter bulgarischem Vorsitz stattgefunden. Der Richtlinienvorschlag wurde von der Europäischen Kommission vorgestellt. Es fand eine erste kurze Diskussion statt. Die nächste Ratsarbeitsgruppensitzung findet am 06. Februar 2018 statt, dabei wird das Impact Assessment besprochen.

**Vorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen**

**Hintergrund**

Da eine Initiative der damaligen Vize-Präsidentin REDING, den Frauenanteil im Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen durch Selbstverpflichtung zu steigern, keine Fortschritte erzielte, legte die EK am 14. November 2012 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vor. Der Vorschlag wurde unter irischem, litauischem, griechischem und italienischem Vorsitz in der RAG „Sozialfragen“ beraten. Am BESO-Rat am 6.12.2012 fand eine informelle Aussprache beim Mittagessen statt und am 26.6.2013 und am Juni-Rat 2014 wurde ein Fortschrittsbericht angenommen. Der italienische Vorsitz hat den ursprünglichen RL-Vorschlag bedeutend abgeschwächt und in Art. 4b eine Flexibilitätsklausel eingefügt, es kam jedoch weder unter italienischem, noch unter luxemburgischem Vorsitz zu einer Einigung.

**Rechtsgrundlage**

Artikel 157 Abs. 3 AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

**Inhalt des EK Vorschlags**

- Der RL-Vorschlag findet auf KMUs keine Anwendung (KMU = weniger als 250 Personen, Jahresumsatz maximal 50 Mio. €, Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. €)
- Börsennotierte Unternehmen, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als 40% der Aufsichtsratsmitglieder (oder Vorstand und AR gemeinsam 33%) stellt, sind verpflichtet, neue Mitglieder auf der Grundlage eines Vergleichs der Qualifikationen der Kandidaten nach vorab festgelegten, klaren neutral formulierten und eindeutigen Kriterien auszuwählen, so dass spätestens zum 31. Dezember 2020 der Anteil erreicht ist (kürzere Frist für börsennotierte öffentliche Unternehmen)
- Im Fall von Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts mit gleicher Qualifikation wäre dem Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts der Vorrang einzuräumen. Ausnahmen sind möglich, wenn eine objektive Beurteilung, bei der alle die einzelnen Kandidaten betreffenden Kriterien berücksichtigt werden, ergeben hat, dass aufgrund spezifischer Kriterien zugunsten des Kandidaten des anderen Geschlechts entschieden werden soll (entspricht der Rechtsprechung des EuGH)
- Qualifikationskriterien sind offenzulegen, das Unternehmen muss nachweisen, dass es nicht gegen die Vorrangregel und Qualifikationsüberprüfung verstoßen hat. Wesentlich ist ein objektives, transparentes Auswahlverfahren festzulegen
- Börsennotierte Gesellschaften, in denen das unterrepräsentierte Geschlecht weniger als

10% der Belegschaft ausmacht, können von der Verpflichtung der Zielvorgabe befreit werden

- Börsennotierte Gesellschaften müssen jährlich Angaben zu dem Zahlenverhältnis von Frauen und Männern in ihren Leitungsorganen sowie zu den Maßnahmen im Hinblick auf Erreichung von 40% machen
- Sofern sie ihre Ziele nicht erfüllen, sind die Gründe zu nennen und Gegenmaßnahmen zu beschreiben und zu ergreifen
- Unternehmen werden für das Nichterreichen der 40 bzw. 33% nicht bestraft. Es handelt sich im Wesentlichen um ein **Comply or Explain Verfahren**. Unternehmen haben nur zu berichten, warum sie den Prozentsatz nicht erreichen und wie sie die Quote erreichen wollen

#### Art. 4b

##### Flexibilitätsklausel :

Ausnahmeregelungen hinsichtlich der 40% (33%) Quote sind vorgesehen für jene Mitgliedstaaten:

- die gesetzliche Regelungen eingeführt haben, die 30% von weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern (oder 25% der Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte gemeinsam) bis 31.12.2020 vorsehen (= deutsches Modell, ähnlich Österreich)
- oder wo zum Umsetzungszeitpunkt 30% aller Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind (oder 25% AR und Vorstand gemeinsam)
- oder wo zum Umsetzungszeitpunkt 25% aller Aufsichtsratsmitglieder weiblich sind (oder 20% gemeinsam) und in den letzten 5 Jahren vor Beendigung der Umsetzungsfrist ein Anstieg um 7,5% erfolgte

In diesen Fällen wird jedenfalls gleiche Effektivität der Zielerreichung angenommen und es müssen die Transparenzregeln der RL nicht umgesetzt werden. Dies ist auch über 2020 hinaus möglich.

Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten jedoch offen, auch andere flexible Maßnahmen zu treffen, die gleiche Effektivität oder genügend Fortschritt zeige.

##### Umsetzung und Berichtspflichten (Art 5, 8 und 9)

Die Richtlinie soll spätestens 3 Jahre nach der Annahme umgesetzt werden. Die Fristen für die Berichtspflichten wurden erweitert, um den Mitgliedstaaten und Unternehmen mehr Zeit zu geben. Die jährliche Berichtspflicht für Unternehmen beginnt 3 Jahre nach Annahme der RL. Berichtspflicht der Mitgliedstaaten an die EK beginnt 4 Jahre nach Annahme der RL. Mitgliedstaaten, die die Flexibilitätsklausel des Art. 4a in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich Informationen liefern, ob die gleiche Effektivität der Maßnahmen erreicht wird. Die EK erstellt daraufhin einen Bericht darüber, ob die Bedingungen der Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel erfüllt sind.

**Europäisches Parlament**

Das EP hat seinen Vorschlag am 20. November 2013 in erster Lesung angenommen und mit einer großen Mehrheit (459 Stimmen pro gegen 148 dagegen und 81 Enthaltungen) den Vorschlag der EK unterstützt. Das EP hat sich jedoch gegen die Ausnahme von Unternehmen mit weniger als 10% Beschäftigten eines Geschlechts ausgesprochen.

**Offene Punkte**

Rechtsgrundlage und gesamte Richtlinie, insbesondere verpflichtende Maßnahmen anstelle von Selbstverpflichtung und Subsidiarität.

**Österreichische Position (ggf. Rechtslage / Umsetzungsbedarf)**

Österreich unterstützt den Richtlinienvorschlag. Eventuell notwendig sind geringe Anpassungen im Aktiengesetz hinsichtlich der Wahl zum Aufsichtsrat und im Arbeitsverfassungsgesetz hinsichtlich der Mitwirkung der ArbeitnehmerInnen im Aufsichtsrat.

**Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Der Vorschlag ist blockiert und wurde seit Dezember 2015 nicht mehr verhandelt. Wird vom bulgarischem Vorsitz nur auf die Tagesordnung genommen, sofern sich die Mehrheitsverhältnisse geändert haben (davon ist eher nicht auszugehen).

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung**

**Hintergrund**

Die Richtlinien 2000/43/EG (Antirassismus-RL) und 2004/113/EG (Erweiterte Gleichbehandlungs-RL) verbieten Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Herkunft und des Geschlechts außerhalb der Arbeitswelt. Der von der Kommission im Juni 2008 vorgelegte Richtlinienvorschlag erfasst nun die weiteren Diskriminierungsgründe des Artikels 19 AEUV wie Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung sowie Religion und Weltanschauung.

**Rechtsgrundlage**

Artikel 19 AEUV, besonderes Gesetzgebungsverfahren, Einstimmigkeit im Rat und Zustimmung des Europäischen Parlaments.

**Inhalt des EK Vorschlags**

Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung beim Sozialschutz, einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitswesen, bei der Bildung sowie beim Zugang zu und Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Erfasst ist sowohl direkte wie indirekte Diskriminierung, Belästigung, Anweisung zur Diskriminierung bzw. Ablehnung von angemessenen Vorkehrungen im Zusammenhang mit Behinderung.

Für Personen mit Behinderung muss der Gleichbehandlungsgrundsatz durch besondere Maßnahmen verwirklicht werden, die jedoch keine unverhältnismäßigen Belastungen darstellen dürfen.

Weiters ist eine mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stelle vorzusehen.

Im Übrigen enthält der Richtlinienvorschlag jene Bestimmungen über positive Maßnahmen, Beweislast, Rechtsschutz, Viktimisierung, Unterrichtung, Sozialen Dialog und Sanktionen, die auch in den anderen Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungsrichtlinien enthalten sind.

**Europäisches Parlament**

Das Europäische Parlament wurde gehört und hat seine Stellungnahme am 2. April 2009 abgegeben. Nach dem Vertrag von Lissabon ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

**Österreichische Position**

Der Richtlinienvorschlag wird von Österreich grundsätzlich unterstützt.

**Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Seit Beginn der Verhandlungen wurden unter allen bisherigen Präsidentschaften Fortschrittsberichte angenommen. Das Dossier wird unter bulgarischer Präsidentschaft weiterbehandelt.

**Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit**

**Hintergrund**

Die Karzinogene-Richtlinie ist veraltet und wird kontinuierlich an den Stand der Technik und des Wissens angepasst. Eine erste Änderungsrichtlinie ist schon in Kraft getreten. Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist Nr. 2 von zumindest vier geplanten Richtlinien.

**Rechtsgrundlage**

Art. 153 Abs. 2 AEUV

**Inhalt des EK Vorschlags**

Es werden Grenzwerte für fünf neue Substanzen festgelegt, und sieben Substanzen bzw. Stoffgruppen als hautdurchgängig gekennzeichnet. Außerdem werden Tätigkeiten, bei denen Altöle aus Motorölen freigesetzt werden (Kfz-Werkstätte) ebenfalls in den Geltungsbereich aufgenommen.

**Europäisches Parlament**

Der Sozialausschuss des Europäischen Parlaments hat über den Vorschlag beraten und Änderungsvorschläge ausgearbeitet. Der Bericht soll am 28. Februar 2018 im Plenum angenommen werden.

Der Sozialausschuss fordert die Aufnahme von Dieselmotoremissionen als krebserzeugend in den Anhang I der Linie samt Grenzwert im Anhang III. Die Kommission soll prüfen, ob ein Grenzwert für Benzo[a]pyren festgesetzt werden kann.

**Österreichische Position**

Österreich unterstützt die allgemeine Ausrichtung. Die vorliegenden Forderungen des Sozialausschusses über die Aufnahme von Dieselmotoremissionen sowie Benzo[a]pyren können prinzipiell unterstützt werden, da sie bereits geltendem österreichischem Recht entsprechen, wobei die genaue Höhe des Grenzwertes sowie dessen Messung noch verhandelt werden müsste.

**Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Die Allgemeine Ausrichtung wurde am 15. Juni 2017 angenommen. Der Beginn des Trilogs ist ab März 2018 zu erwarten.

**Vorschlag für eine Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen  
(Barrierefreiheitsrichtlinie, European Accessibility Act – EAA)**

**Hintergrund**

Die derzeitigen nationalen Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat – bisweilen sogar innerhalb eines Mitgliedstaats. Dies führt zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts, wodurch es für die Unternehmen aufwendiger wird, den Verbrauchern barrierefreie Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Die bestehenden Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen verursachen vermeidbare volkswirtschaftliche Kosten, schaffen Rechtsunsicherheit, tragen zur Verhinderung von Investitionen in neue und innovativere barrierefreie Produkte und Dienstleistungen bei, und schwächen damit die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Der Richtlinienvorschlag dient auch der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die zum geltenden EU-Recht zählt.

**Rechtsgrundlage**

Artikel 114 Abs. 1 AEUV (Binnenmarktharmonisierung) AEUV (Qualifizierte Mehrheit im Rat und Mitentscheidung), ordentliches Gesetzgebungsverfahren.

**Inhalt des EK Vorschlags**

Der Richtlinienvorschlag beinhaltet Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte, im Vorschlag aufgelistete Produkte und Dienstleistungen. Es sind dies z.B. Geldautomaten, Ticket- und Check-in-Automaten, Computer (Hard- und Software), Telefone, Smartphones, Telefon- und Verkehrsdienste, Bankdienstleistungen etc. Der Richtlinienvorschlag dient auch der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (EU ist Vertragspartner der Konvention). Der Richtlinienvorschlag zählt nicht zum Antidiskriminierungsrecht und hat nicht den Fokus auf Menschenrechte, sondern ist Teil des Wirtschaftsrechts. Ziel des Richtlinienvorschlags ist, in einem zukunftsweisenden Bereich (Informations- und Kommunikationstechnologie – IKT) harmonisierte rechtliche Standards zu setzen, die wesentlich zur Förderung der Wirtschaft sowie zur gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen mit Behinderung innerhalb der EU beitragen können (betrifft 80 Millionen Menschen mit Behinderung).

**Europäisches Parlament**

Der Bericht des Europäischen Parlaments wurde am 14. September 2017 im Plenum angenommen (federführend zuständig Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) und damit das Verhandlungsmandat des EP für die Trilogverhandlungen festgelegt.



### **Österreichische Position**

Österreich unterstützt das Rechtsetzungsvorhaben, da dieses den Binnenmarkt stärkt und rechtliche Standards setzt, die wesentlich zur gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen beitragen können. Der Textvorschlag des Rates (allgemeine Ausrichtung vom 7. Dezember 2017) trägt zu der von Österreich seit Beginn der Verhandlungen geforderten Rechtssicherheit bei, indem eine klarere Struktur sowie unmissverständliche Formulierungen vorgesehen worden sind.

Der Richtlinien-Vorschlag steht im Einklang mit anderen EU- und internationalen Rechtsdokumenten, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, und wirkt sich positiv auf einige der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Rechte aus.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Der Vorschlag wurde am 2. Dezember 2015 von der Kommission veröffentlicht. Nach intensiven Verhandlungen vor allem unter slowakischem und maltesischem Ratsvorsitz konnte am EPSCO-Rat am 7. Dezember 2017 unter estnischem Vorsitz eine allgemeine Ausrichtung erzielt werden.

Da der Standpunkt bzw. die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments (EP) ebenfalls vorliegen, können unter bulgarischem EU-Vorsitz die Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, EP und der Europäischen Kommission beginnen. Hauptaugenmerk der Verhandlungen wird unter anderem der Anwendungsbereich der Richtlinie sein.

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates**

**und**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates**

### **Hintergrund**

Die Europäische Kommission hat am 23. August 2016 Vorschläge für neue Verordnungen (EU) zur Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, der Dublin Foundation (EUROFOUND) und dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) vorgelegt. Die bestehenden Gründungsverordnungen sollen aufgehoben werden.

Da die dezentralen Agenturen der Europäischen Union im Laufe der Jahre entsprechend den jeweils neu aufkommenden politischen Erfordernissen jede für sich eingerichtet wurden, ist ihre Arbeitsweise recht unterschiedlich. Um dem Abhilfe zu schaffen hat die EU im Jahr 2012 das sogenannte „gemeinsame Konzept“ (common approach on EU decentralized agencies) verabschiedet um die Kohärenz, Effizienz und Verantwortlichkeit der Agenturen zu verbessern.

Der Vorsitz verhandelte alle drei Verordnungstexte im Paket, wobei der Text der Eurofound-Verordnung als Basis für die Diskussionen zu den für alle drei Agenturen gleichen horizontalen Bestimmungen diente.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 153 Absatz 2 Litera a AEUV – ordentliches Gesetzgebungsverfahren (qualifizierte Mehrheit im Rat, Mitentscheidungsverfahren).

### **Inhalt des EK Vorschlags**

Bestimmte Vorschriften der Gründungsverordnungen werden mit den Vorschlägen an das „gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen“ angepasst. Die Überarbeitung bietet die Möglichkeit, Ziele und Aufgaben der beiden Agenturen zu aktualisieren. Die Neufassung der Ziele und Aufgaben soll sowohl Entwicklungen in diesem Bereich als auch neue Erfordernisse besser widerspiegeln.

Die Überarbeitung liefert betreffend EU-OSHA eine klarere Beschreibung der unterstützenden Rolle für die Politikgestaltung der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Weiters wird der Auftrag von EU-OSHA als Zentrum für sachliche, technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen sowie qualifiziertes ExpertInnenwissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz aktualisiert.

Die Aufgabe von Eurofound besteht darin, auf der Grundlage vergleichbarer Daten, Forschung und Analyse, Schlüsselakteuren im Bereich der EU-Sozialpolitik Informationen, Beratung und Fachwissen zu Lebens- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsbeziehungen und Bewältigung des Wandels in Europa bereitzustellen. Sie soll so zur Planung und Gestaltung besserer Lebens- und Arbeitsbedingungen in Europa beitragen.

#### **Europäisches Parlament**

Der Bericht des EP (Zuständigkeit Ausschuss Beschäftigung und soziale Angelegenheiten EMPL) wurde am 28.7. 2017 angenommen. Es gibt für die drei im Rat im Paket verhandelten Vorschläge drei verschiedene BerichterstellerInnen in Parlament.

#### **Österreichische Position**

Im Lauf der Verhandlungen wurden zahlreiche Wünsche Österreichs berücksichtigt, weshalb Österreich dem Text der allgemeinen Ausrichtung zustimmen konnte.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Beim BESO-Rat am 8. Dezember 2016 erfolgte die Annahme einer Allgemeinen Ausrichtung zum Verordnungstext von Eurofound wie auch zu den Verordnungstexten von EU-OSHA und Cedefop. Unter estnischem Vorsitz im 2. Halbjahr 2017 wurden die Änderungswünsche des Europäischen Parlamentes in der Ratsarbeitsgruppe diskutiert. Die Präsidentschaft (Estland und nunmehr Bulgarien) war und ist bemüht, Trilogtermine zu vereinbaren. Bisher kamen diese aber nicht zustande.

**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG (Verbraucherprodukte-Sicherheitsverordnung, CPSR)****Hintergrund**

Der Vorschlag wurde gemeinsam mit dem Entwurf einer Marktüberwachungsverordnung im Februar 2014 vorgelegt (Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket). Ziel des Paketes war einerseits die Stärkung der Marktüberwachung im harmonisierten Bereich (Ablösung der Verordnung (EG) 765/2008) sowie andererseits eine Neugestaltung der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG in Form der Verbraucherprodukte-Sicherheitsverordnung.

**Rechtsgrundlage**

Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

**Inhalt des EK Vorschlags**

- Wie die Produktsicherheitsrichtlinie deckt der Vorschlag Sicherheitsanforderungen an Verbraucherprodukte ab, die keiner speziellen Harmonisierungsvorschrift unterliegen (subsidiäre Anwendung)
- Die bislang mögliche ergänzende Anwendung konkreter Bestimmungen der Produktsicherheitsrichtlinie auf harmonisierte Produkte ist im VO-Vorschlag eher eingeschränkt, dafür gilt die allgemeine Sicherheitsverpflichtung im Gegenzug für alle Verbraucherprodukte (auch die des harmonisierten Bereichs)
- Die Nomenklatur wird angepasst (an die vertikalen Richtlinien nach der neuen Konzeption bzw. den Beschluss 768/2008)
- Sämtliche Marktüberwachungsbestimmungen, aber auch die Regelungskompetenz der EK für gefährliche Produktgruppen wurden gestrichen; sie finden sich nun in der geplanten Marktüberwachungsverordnung
- Die Bestimmungen zum Produktsicherheitsinformationssystem RAPEX sind nicht mehr enthalten; sie finden sich jetzt ebenfalls in der neuen Marktüberwachungsverordnung
- Die Verfahren zur Mandatierung von Normen werden vereinfacht und angepasst
- Die Rückverfolgbarkeit von Produkten (insb. durch Kennzeichnung) wird detaillierter geregelt
- Es ist eine horizontale Ursprungslandkennzeichnung vorgesehen
- Die Anforderungen der RL 87/357/EWG über Lebensmittelimitate wurden in die Verordnung integriert

**Europäisches Parlament**

Das EP hat den Vorschlag begrüßt und auch zur strittigen Ursprungslandkennzeichnung (s.u.) eine positive Haltung eingenommen.

### **Österreichische Position**

Österreich hat den Vorschlag grundsätzlich unterstützt und gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten einige wichtige Punkte (z.B. bei der subsidiären Anwendung im harmonisierten Bereich) einbringen können.

Zur strittigen Frage der Ursprungslandkennzeichnung (s.u.) hat Österreich eine ablehnende Haltung eingenommen, da ein Mehrwert für die Produktsicherheit bei gleichzeitig hohem Überwachungsaufwand nicht gegeben ist.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Ende 2013 war über das Paket in der Ratsarbeitsgruppe weitgehend Konsens hergestellt worden. Allerdings konnte bei der Frage einer verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung keine Einigung erzielt werden. Durch eine doppelte Sperrminorität innerhalb des Rates kam es in weiterer Folge zum Stillstand – einige spätere Versuche, durch Umgestaltung der Bestimmungen zu Ursprungslandkennzeichnung die Situation aufzubrechen, scheiterten ebenfalls.

Am 20.12.2017 hat die Kommission einen neuen Vorschlag einer Marktüberwachungsverordnung vorgelegt („Verordnung zur Festlegung von Bestimmungen und Verfahren für die Konformität mit und die Durchsetzung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Produkte“). Damit dürfte das Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket und mit ihm die Verbraucherprodukte-Sicherheitsverordnung endgültig – auch ohne formelle Zurückziehung des Vorschlags von 2014 – verworfen worden sein.

## Beilage B – Dossiers zu laufenden Legislativvorhaben im Bereich Gesundheit

### Paket: Neufassung der Vorschriften über Tierarzneimittel (Info BMASGK - Gesundheit) und über Fütterungsarzneimittel (Info BMNT)

#### Hintergrund

Die bereits ein Vierteljahrhundert bestehenden Regelungen sollen an die Erfordernisse des Binnenmarkts angepasst und in einen besseren Kontext zum Arzneimittelrecht gesetzt werden.

#### Rechtsgrundlage

Art. 114 AEUV (Angleichung der Rechtsvorschriften)  
Art. 168 Abs. 4 b AEUV (Gesundheitswesen)

#### Inhalt des EK Vorschlags

Der erste Teil des Pakets umfasst die Revision der Vorschriften über Tierarzneimittel. Durch den neuen Rahmen für Tierarzneimittel – Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 und Ersatz der Richtlinie 2001/82/EG – und bestimmte Aspekte ihrer Verwendung sollen gleiche Bedingungen in der gesamten EU geschaffen und die Verwaltungslasten verringert werden. Der Mangel an zugelassenen Veterinärarzneispezialitäten für in geringen Stückzahlen gehaltene Tierarten („minor species“) sowie zur Behandlung von seltenen Tierkrankheiten werden ebenfalls berücksichtigt. Ziel der Bestrebungen ist es, unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit sowie des Umweltschutzes, die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu steigern und die Belastung der Unternehmen durch Vereinfachung des Zulassungsprozesses zu vermindern.

Der zweite Teil dieses Pakets betrifft eine Revision der Rechtsvorschriften über Fütterungsarzneimittel (Ersatz der Richtlinie 90/167/EWG durch eine Verordnung). Die neue Verordnung soll Gesundheit und Wohlergehen der Tiere verbessern, Antibiotikaresistenz in der Europäischen Union bekämpfen und Innovation fördern. Auf tierärztliche Verschreibung hergestellte Arzneifuttermittel sind wichtige Verabreichungswege von Tierarzneimitteln an Tiere. Der Geltungsbereich der VO umfasst nun auch Futtermittel für Heimtiere und Pelztiere. Fütterungsarzneimittel (FAM) sind eine homogene Mischung eines Arzneimittels in einem Futtermittel. Hersteller unterliegen bei Produktion, Verwendung, Transport und Lagerungen von FAM oder Zwischenprodukten genauen Vorschriften.

#### Europäisches Parlament

Das EP hat im März 2016 eine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben. Die Federführung für die Arzneimitteldossiers liegt beim ENVI-Ausschuss (Berichterstatte(r)in: Françoise Grossetête, FR/EPP), jene für die Verordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln beim AGRI-Ausschuss (Berichterstatte(r)in: Aguilera

García, ES/S&D).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahmen am 21. Jänner 2015 abgegeben. Der Ausschuss der Regionen verzichtete auf eine Stellungnahme zur Verordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, eine Stellungnahme zur Verordnung Tierarzneimittel liegt noch nicht vor.

### **Österreichische Position**

Zustimmung im COPREPER zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem EP.

### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Am 20. Dezember 2017 wurde das Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament sowohl für die Verordnung über Tierarzneimittel als auch für die Verordnung über Arzneifuttermittel erteilt. Die bulgarische Präsidentschaft strebt an, die Trilog-Verhandlungen während ihrer Präsidentschaft zu beginnen und so weit wie möglich voranzutreiben. Österreich wird in der zweiten Jahreshälfte die Arbeiten des bulgarischen Vorsitzes fortführen.

**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur****Hintergrund**

Entsprechend dem Vorschlag, der die Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel aufheben und ersetzen wird, muss die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur geändert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die zentralisierte Zulassung von Tierarzneimitteln von dem entsprechenden Verfahren für Humanarzneimittel abgekoppelt wird.

**Rechtsgrundlage**

Art. 114 AEUV (Angleichung der Rechtsvorschriften)  
Art. 168 Abs. 4 c AEUV (Gesundheitswesen)

**Inhalt des EK Vorschlags**

Die Bestimmungen betreffend die Erteilung und Aufrechterhaltung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln in der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 werden gestrichen. Die Vorschriften für in allen Mitgliedstaaten der Union geltenden Zulassungen sind Teil des Vorschlags für eine Verordnung über Tierarzneimittel. Die neue Verordnung über Tierarzneimittel wird alle Wege der Erteilung einer Zulassung für Tierarzneimittel in der Union abdecken – sowohl auf zentralisierter als auch nationaler Ebene.

Die Kosten für die Verfahren und Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung müssen von denjenigen, die solche Arzneimittel auf dem Markt bereitstellen und denjenigen, die eine Zulassung beantragen, getragen werden. Es ist daher angezeigt, bestimmte Grundsätze für die an die Agentur zu entrichtenden Gebühren festzulegen; dabei sind gegebenenfalls die spezifischen Bedürfnisse von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu berücksichtigen. Die Vorschriften für Gebühren sollten an den Vertrag von Lissabon angeglichen werden.

Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon sollten die der EK mit der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angepasst werden.

**Europäisches Parlament**

Am 10. März 2016: Votum des zuständigen Ausschusses.

**Österreichische Position**

Dem Vorhaben, alle die Tierarzneimittel betreffenden Bestimmungen in einem Rechtsakt



zusammenzufassen und damit die betreffenden Bestimmungen aus dieser Verordnung herauszunehmen, ist grundsätzlich zuzustimmen. Dabei wird es jedoch besonders wichtig sein, auf die Harmonisierung der betreffenden Rechtsakte zu achten.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Mandat für Aufnahme von Verhandlungen mit dem EP (und der EK) am 20.12.2017 erteilt. Die Bulgarische Präsidentschaft strebt einen Abschluss der Trilog-Verhandlungen während ihrer Präsidentschaft an.

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen**

**Hintergrund**

Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel dürfen in der Europäischen Union nur in Verkehr gebracht werden, wenn der genetisch veränderte Organismus (GVO) im Rahmen eines Unionszulassungsverfahrens zugelassen ist. Die Zulassung erfolgt durch die EK basierend auf einer wissenschaftlichen Bewertung der Sicherheitsaspekte durch die Europäische Lebensmittelbehörde (EFSA). Derzeit gibt es u.a. Zulassungen für Soja, Mais, Baumwolle und Raps für Lebensmittel- und Futtermittelzwecke. Wirtschaftlich ist die Europäische Union insbesondere auf den Import von Soja als Futtermittel angewiesen, der Selbstversorgungsgrad ist gering.

**Rechtsgrundlage**

Art. 114 AEUV (Angleichung der Rechtsvorschriften)

**Inhalt des EK Vorschlags**

Auf Basis des Verordnungsentwurfes können die Mitgliedstaaten in Hinkunft selbst entscheiden, ob die Verwendung von GVO-Futtermitteln auf nationaler Ebene zulässig ist – ähnlich der Richtlinie 2015/412 betreffend den Anbau von GVO.

**Europäisches Parlament**

In einer Sitzung des ENVI-Ausschusses vom 13. Oktober 2015 wurde der Vorschlag abgelehnt (Berichterstatter: Giovanni La Via, IT/EPP).

**Österreichische Position**

Der Vorschlag wird aus nachfolgenden Gründen abgelehnt:

Es wird lediglich formal die Rolle der Mitgliedstaaten im Zulassungsverfahren gestärkt, indem die Möglichkeit eingeräumt wird, die Verwendung von zugelassenen GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen. Nach eingehender Prüfung dürfte es sich hierbei nur um eine Scheinsubsidarität handeln, weil in der Praxis die mitgliedstaatlichen Rechtfertigungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt sind. Die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Verwendung von GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln zu untersagen, sind bereits durch die Formulierung des Verordnungsvorschlages extrem eingeschränkt. Mitgliedstaaten dürfen sich bei der Entscheidung nämlich nicht auf Gründe im Zusammenhang mit der Bewertung von Gesundheits- und Umweltrisiken berufen, da diese nach Ansicht der EK bereits im Zulassungsverfahren und durch die Risikobewertung der EFSA umfassend abgehandelt

seien. Es sind aber gerade die Aspekte des Schutzes menschlicher und tierischer Gesundheit sowie des Umweltschutzes, die gegen die Zulassung von GVO und gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sprechen.

Mit der Forderung, dass die von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Gründe entweder in Artikel 36 AEUV oder in der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bereits genannt wurden, spricht die EK den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit ab, taugliche Begründungen zu entwickeln. Weiters sind die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (Verwendungsverbote für in der EU nach gemeinschaftlichen Verfahren zugelassene Produkte!) und die WTO- Konformität fraglich.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Länder gemäß Art. 23 d B-VG wird der Kommissionsvorschlag abgelehnt. Das österreichische Parlament (Bundesrat) hat eine Mitteilung gemäß Art. 23 f Abs. 4 B-VG verabschiedet, in welchem der Vorschlag abgelehnt wird. Der Rat Landwirtschaft und Fischerei hat am 13. Juli 2015 anhand von Fragen eine Aussprache zu diesem Thema geführt – die Mehrheit der Mitgliedstaaten – wie auch Österreich – lehnen die vorliegende Gesetzesinitiative ab.

Bis jetzt wurden keine neuen Diskussionen über diesen Vorschlag geführt.

**Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden**

sowie

**Richtlinie über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren****Hintergrund**

Das Klonen ist eine im Jahr 1996 durch das Schaf „Dolly“ bekannt gewordene Technik der ungeschlechtlichen Reproduktion von Tieren, mit der nahezu genaue genetische Kopien des geklonten Tieres erzeugt werden, ohne Änderung der Gene. Beim Klonen wird der Kern einer Zelle eines einzelnen Tieres in eine Eizelle transferiert, deren Zellkern entfernt wurde, um genetisch identische einzelne Embryonen zu schaffen („Klonembryonen“), die dann Ersatzmuttertieren eingepflanzt werden, um so Populationen genetisch identischer Tiere („Klontiere“) zu erzeugen. Bei „Dolly“ stammte diese Körperzelle aus dem Eutergewebe der Mutter.

Nach Auffassung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wirft das Klonen in erster Linie Bedenken in Bezug auf das Wohlergehen der Tiere auf, die mit der geringen Effizienz der Technik zusammenhängen. In ihrem aktualisierten Gutachten zum Klonen von Tieren aus dem Jahr 2012 kommt die EFSA zu dem Schluss, dass zwar mehr Erkenntnisse zum Klonen vorliegen, die Effizienz im Vergleich zu anderen Reproduktionstechniken jedoch nach wie vor gering ist. Die beim Klonen eingesetzten Ersatzmuttertiere leiden insbesondere unter Funktionsstörungen der Plazenta, was eine erhöhte Zahl an Fehlgeburten zur Folge hat. Außerdem führen Anomalien der Klone und außergewöhnlich große Nachkommen der ersten Filialgeneration zu schwierigen Geburten und neonatalen Todesfällen. Die EFSA kam weiters zu dem Schluss, dass im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit keine Unterschiede zwischen Erzeugnissen, etwa Fleisch oder gewonnener Milch, von konventionell gezüchteten Tieren und jenen von Klontieren und deren Nachkommen bestehen.

In der Lebensmittelerzeugung bringt das Klonen von Tieren derzeit weder einen Nutzen für die Verbraucherinnen und Verbraucher noch besteht ein Interesse seitens der Lebensmittelindustrie, Produkte von Klontieren zu vermarkten.

**Rechtsgrundlage**

Klonen für landwirtschaftliche Zwecke: Art. 43 Abs. 2 AEUV (Landwirtschaft)

Inverkehrbringen von Klontieren: Art. 352 (Allgemeine Bestimmungen)

**Inhalt des EK Vorschlags**

Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, sieht im Gebiet der Union die Aussetzung des Klonens von Tieren und des Inverkehrbringens von Klontieren und Klonembryonen vor.

Mit diesen vorläufigen Verboten wird eine Erzeugungstechnik, die Tieren Qualen zufügt, auf Bereiche beschränkt, in denen sie besonders nützlich zu sein scheint. Diese Initiative betrifft daher nicht Tiere, die ausschließlich für andere Zwecke – z.B. Forschung, Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten, Erhaltung seltener Rassen oder gefährdeter Arten – gehalten und reproduziert werden.

Der Vorschlag für eine RL über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren sieht ein vorläufiges Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln von Klontieren im Gebiet der Union und ein vorläufiges Verbot der Einfuhr von Lebensmitteln von Klontieren aus Drittländern vor.

Die Aussetzung des Inverkehrbringens von Lebensmitteln von Klontieren ergänzt den Richtlinienentwurf über die Aussetzung der Anwendung des Klonens. Es stellt ein Gleichgewicht zwischen Tierschutz, Bedenken der Bürgerinnen und Bürger sowie den Interessen der Landwirtschaft, Züchter und anderer Interessensträger dar.

### **Europäisches Parlament**

Bei der Abstimmung im Plenum des EP wurden am 8. September 2015 alle Abänderungen des Gemischten Ausschusses (Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) angenommen. Das EP fordert in seiner Stellungnahme in erster Lesung

- eine Zusammenführung der beiden Richtlinienvorschläge zu einer Verordnung
- eine Erweiterung des Geltungsbereichs von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden auf alle Tierarten, die für die landwirtschaftlichen Zwecke gehalten und reproduziert werden
- eine Definition „Nachkommen von Klontieren“ (Tiere, die zwar keine Klontiere sind, bei denen aber mindestens ein Eltern- oder Vorelternteil ein Klontier war)
- eine Untersagung des Inverkehrbringens und der Einfuhr von Klontieren und Klonembryonen, Nachkommen von Klontieren, Zuchtmaterial von Klontieren und deren Nachkommen sowie von Lebens- und Futtermitteln von Klontieren und deren Nachkommen
- eine Einrichtung von Verfahren für die Rückverfolgbarkeit von Klontieren, Nachkommen von Klontieren sowie Zuchtmaterial von Klontieren und ihren Nachkommen

### **Österreichische Position**

Österreich hat auf europäischer Ebene wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer Regelung hingewiesen. In der Diskussion zur Stellungnahme des EP hat sich Österreich wie folgt positioniert:

Eine Zusammenführung der beiden Richtlinienvorschläge in einem Rechtsakt ist akzeptabel. Bezüglich Rechtsform unterstützt Österreich jedenfalls eine Verordnung.

Eine Erweiterung des Geltungsbereichs auf alle Tierarten, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden, wird positiv gesehen.

Erörterungsbedarf besteht noch hinsichtlich der Ausdehnung des Einfuhrverbots und entsprechender Kennzeichnungs- bzw. Rückverfolgbarkeitsregelungen. Österreich steht einer Verschärfung durchaus positiv gegenüber, aber nur, wenn deren Machbarkeit zweifelsfrei gegeben ist.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Auf Ratsebene wurde die Stellungnahme des EP bis dato zwei Mal behandelt. Eine inhaltliche Ausrichtung erfolgte noch nicht. Gegenwärtig ist nicht geplant, die Diskussion über eine der beiden Richtlinien wieder zu eröffnen.

**Vorschlag für eine Verordnung über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den Schutz geographischer Angaben von Spirituosen**

**Hintergrund**

Der bestehende Rechtsrahmen der EU für Spirituosen ermöglicht den freien Warenverkehr im Binnenmarkt, indem er Begriffsbestimmungen, Kennzeichnungsregeln und Vorschriften über den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen festgelegt. Er sollte daher nicht geändert werden. Aus diesem Grund enthielt der Vorschlag der EK, abgesehen von der Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Änderungen um die VO zu vereinfachen und lesbarer zu machen, lediglich einige geringfügige technische Änderungen, um Mängel bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zu beheben und die Rechtsvorschriften an neue Rechtsinstrumente der EU anzugleichen.

Aufgrund der Diskussionen in den Ratsarbeitsgruppen im Jahr 2017 wurden größere Änderungen an Wortlaut und Struktur der VO vorgenommen als im Vorschlag der EK vorgesehen. Der letzte Kompromissvorschlag der estnischen Präsidentschaft beinhaltet Änderungen unter anderem in Bereichen wie Begriffsbestimmungen, Kennzeichnung von Spirituosen, Einführung maximaler Zuckergehalte sowie die Verwendung anderer Rohstoffe für die Alkoholproduktion als im Anhang zum Vertrag inkludiert sind.

**Rechtsgrundlage**

Art. 43 Abs. 2 AEUV (Landwirtschaft)

Art. 114 Abs. 1 AEUV (Angleichung der Rechtsvorschriften)

**Inhalt des EK Vorschlags**

Ziel dieses Kommissionsvorschlags ist die Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Mit dem Vorschlag werden vor allem die Bestimmungen, welche die EK in Anwendung der genannten Verordnung erlässt, in delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte eingeteilt.

**Europäisches Parlament**

Der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments (ENVI; Berichterstatter: Pilar Ayuso, ES/EVP) hat seinen ersten Berichtsentwurf im Juni 2017 vorgelegt, im September 2017 folgten Änderungsvorschläge. Die Berichtsannahme ist am 24. Jänner 2018 erfolgt, die Abstimmung im Plenum für März 2018 geplant.

**Österreichische Position**

Österreich begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung und Anpassung der derzeit geltenden

Regelungen, wobei insbesondere weiter auf die Übereinstimmung der Regelungen mit der neuen Kontroll-VO (EU) 2017/625 und der VO (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel zu achten sein wird. Bei der Annäherung des Systems für geografische Angaben bei Spirituosen an die Regeln der VO (EU) Nr. 1151/2012 (geschützte geografische Angaben/geschützte Ursprungsbezeichnungen und garantiert traditionelle Spezialitäten) ist auf die Besonderheiten bei der bisherigen Vorgangsweise bei der Eintragung Rücksicht zu nehmen.

#### **Verfahrensstand / Weitere Vorgangsweise**

Unter bulgarischem Vorsitz werden die Beratungen in zumindest zwei weiteren Ratsarbeitsgruppen weitergeführt, der Beginn der Trilogie ist geplant. Ein Abschluss unter bulgarischem Vorsitz erscheint unwahrscheinlich, die Fortführung der Trilogie unter österreichischem Vorsitz wird erwartet.



